



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2010/1803
Datum: 10.03.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	25.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoss;
Im Bitzengarten (von Feldgartenstraße bis Wiesenstraße)
- Bürgerantrag vom 02.02.2010

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

zu 1.

Seit mehr als 15 Jahren werden in Hennef, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Grundsatzbeschlusses vom Rat der Stadt Hennef aus 1991, Straßen zusammenhängend mit dem Kanal und möglichst in ganzen Ortslagen ausgeschrieben und ausgebaut.

Hierbei kann der Synergieeffekt (z.B. großes Bauvolumen durch Ausbau ganzer Ortslagen für Straße und Kanal, eine Baustelleneinrichtung und Räumung für Straße und Kanal etc.) ausgeschöpft und damit verbunden auch an die Anlieger weitergegeben werden. Die Baumaßnahmen wurden mit gutem Erfolg durchgeführt und waren für alle Beteiligten das wirtschaftlichste Verfahren. Dieser Vorteil soll auch den Anliegern in Heisterschoß zu Gute kommen.

zu 2.

Die Straßen sind lediglich provisorisch vorhanden und entsprechen nicht den anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt für die Beleuchtung. Zusammen mit der Kanalsanierung soll nun die Straße und Beleuchtung erstmalig nach den Regeln der Technik hergestellt werden.

Die Baumaßnahme Straße / Kanal wird öffentlich ausgeschrieben und das bundesweit.

Der umlagefähige Aufwand (= beitragsfähiger Aufwand abzügl. Gemeindeanteil) der einzelnen Erschließungsanlagen wird geteilt durch die anrechenbaren Grundstücksflächen. Das ergibt den in Rede stehenden Beitragssatz.

zu 3.

Die Verrechnung der Kosten und damit verbunden auch die Einsparung erfolgt nach einer Dienstanweisung zwischen Kanal und Straßenbau.

Dieses Verfahren wird auch seit mehr als 15 Jahren mit gutem Erfolg durchgeführt.

Von dieser Kostenteilung profitieren im Wesentlichen die Anlieger.

Die Rechtsprechung verlangt des Weiteren, dass Einsparungen zu gleichen Teilen dem Kanal- und Straßenbau zuzurechnen sind.

zu 4.

Damit keine Pflicht zum Erheben von Erschließungsbeiträgen besteht, muss eine Straße entweder altvorhanden im Sinne des § 242 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) oder nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 29.06.1961 entsprechend der Vorschriften der §§ 127 ff Baugesetzbuch erstmalig endgültig hergestellt und abgerechnet worden sein. Allein auf die tatsächliche Existenz der Straße als einer zu Verkehrszwecken nutzbaren Fläche kommt es nicht an.

1.) Vorhandene Straßen (§ 242 Abs. 1 BauGB)

Folgende Kriterien, müssen nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zum Stichtag (29.06.1961) erfüllt sein, um die Einstufung als „vorhandene Straße“ im Rechtssinne zu begründen:

Es muss sich um innerörtliche Gemeindestraßen mit zur geschlossenen Ortslage gehörendem Anbau handeln, die nach dem Willen der Gemeinde wegen des hinreichenden Ausbauzustands für den inneren Anbau bestimmt und zur Bewältigung des innerörtlichen Verkehrs geeignet gewesen sein und auch tatsächlich dazu gedient haben.

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen und Akten sind bei keiner der 11 Erschließungsanlagen alle diese Kriterien erfüllt gewesen. Insbesondere kann zum Stichtag 29.06.1961 kein hinreichender Ausbauzustand erkannt werden. Erforderlich ist aber ein Mindestmaß an bautechnischer Herstellung, nämlich das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn, einer – wenn auch primitiven – Form der Straßenentwässerung (ein bloßes Versickernlassen reicht nicht aus), sowie einer eigenen Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht.

2.) Erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage gem. § 132 BauGB i.V.m. der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung der ehemaligen Gemeinde Lauthausen bzw. Stadt Hennef (Sieg)

Voraussetzung dafür, dass eine Erschließungsanlage als endgültig hergestellt im Rechtssinne anzusehen ist, ist dass die Herstellungsmerkmale in der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung erfüllt sind. Außerdem ist ein Bebauungsplan erforderlich oder die planungsrechtliche Abwägung nach § 125 BauGB wird durchgeführt und bis 1997 musste auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vorliegen. Die bloße Willenserklärung einer Gemeinde, bestimmte Verkehrsflächen als hergestellte Erschließungsanlagen anzusehen, reicht nicht aus.

Der Bebauungsplan 17.1 (Heisterschoß-Ost) trat am 24.01.1979 in Kraft, der Bebauungsplan 17.2 (Hennef-West) am 08.03.1985.

Schon die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lauthausen vom 10.11.1961 sah als verbindliches Herstellungsmerkmal eine Straßenoberflächenentwässerung vor. Mit der kommunalen Neuordnung und dem Inkrafttreten der 1. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hennef (Sieg) am 06.08.1970 wurde auch die Straßenbeleuchtung zum unverzichtbaren Kriterium für eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage.

Noch heute verfügt keine der 11 Erschließungsanlagen über eine geregelte Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung ist – wo vorhanden – provisorisch.

Die vom Heimat- und Verschönerungsverein Heisterschoß ab dem Jahre 1965 durchgeführten Arbeiten („Bitumenkiesdecke auf Füllkiespackung mit einer Konstruktionshöhe von 20 cm“) sind als reine Wegebefestigungen einzustufen, nicht als erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen.

Eine Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen gem. §§ 127 ff Bundesbaugesetz bzw. später Baugesetzbuch ist nach hiesigem Kenntnisstand nicht erfolgt.

Die Einstufung der Straßen als erstmalig endgültig herzustellende und nach den Vorschriften des BauGB abzurechnende Erschließungsstraßen ist nach rechtlicher Würdigung aller bisher hier bekannter Fakten erfolgt. Sollten sich bis zur endgültigen Heranziehung zu Beiträgen durch das Bekanntwerden weiterer Tatsachen andere Einschätzungen ergeben, findet dies selbstverständlich Berücksichtigung.

Hennef (Sieg), den 10.03.2010
In Vertretung

Stenzel
Techn. Geschäftsführer